

wisse sichernde Form gebunden ist, ferner statthaft sein, und so, was bisher die Regel war, zur Ausnahme werden. — Außerdem sind mehrere der allgemeinen, mit den Grundsätzen des rationalen Criminalrechts nicht vereinbare Bestimmungen modificirt, (vergl. S. 7. u. S. 54.) auch ist das Verhältniß der verschiedenen Strafen unter einander, unter Abwerfung der Straftabelle, in abgeänderter Maße geordnet worden. — Was den besondern Theil betrifft, so sind die darin vorgenommenen Abänderungen theils nothwendige Folge der veränderten allgemeinen Grundzüge, theils einzelne Milderungen und erläuternde Bestimmungen. — Endlich hat noch manches einzelne in beiden Theilen, in Folge veränderter sonstiger Einrichtungen, Abänderung erleiden müssen. — Kann nun allerdings die Deputation mit dem Geiste, aus welchem diese Abänderungen hervorgegangen sind, nach obiger Darlegung nur für einverstanden sich erklären; so glaubt sie doch, daß auf einen Gegenstand, welcher nach der eigenen Bemerkung der Staatsregierung nach Erscheinen des allgemeinen Criminalgesetzbuchs einer abermaligen Umarbeitung unterliegen muß, bei dem gegenwärtigen Geschäftsdrang nicht zu viel Zeit zu verwenden sein dürfte, und hat auch bereits in ihrem die Abkürzung des Landtags betreffenden Bericht ihr Gutachten dahin abgegeben, daß nur die einzelnen wichtigsten Grundsätze aus dem abgeänderten Entwurf auszuheben und auf gegenwärtigem Landtage zur Berathung zu bringen sein möchten.

Es wird daher hier zunächst auf eine Scheidung der dringenderen von den minder dringenden Bestimmungen ankommen. Als ein vorzüglicher Grund jener beschleunigten Revision ist von den vorigen Ständen die bevorstehende Veränderung des Recrutierungssystems angeführt worden. Kann nun auch die Deputation diesem Grunde kein so entscheidendes Gewicht beilegen, da die Composition der Armee schon der gestatteten Stellvertretung wegen nicht durchaus eine andere sein wird, als bisher, auch an sich genommen eine Veränderung der Personen keine Veränderung der Rechte bedingt, so ist doch andererseits nicht zu verkennen, daß bei den doch unleugbar, wenigstens theilweise, veränderten Bestandtheilen der Armee, was unter den frühern Verhältnissen vielleicht nothwendig sein konnte, bei dem Wechsel der Verhältnisse unnöthig und daher ungerecht sein möchte. — Aus diesen Rücksichten also möchten zunächst alle diejenigen Abänderungen als dringend zu bezeichnen sein, welche entweder mit den Principien des Criminalrechts überhaupt unvereinbar sind, oder doch ihrer übergroßen Härte wegen unter gegenwärtigen Verhältnissen nicht ferner haltbar erscheinen, und deren Zweck nicht auf einem andern Wege, als dem der Gesetzgebung, zu erreichen stehen dürfte. Unter gleicher Voraussetzung sind hierher diejenigen Punkte zu rechnen, welche entweder durch veränderte Einrichtungen bedingt sind, oder von deren Festsetzung das ins Leben treten gewisser, nicht länger zu verschiebender Einrichtungen abhängt, wie die Bestimmungen in Bezug auf die Militairstrafanstalt. — Zu dieser Kategorie gehören aber fast ohne Ausnahme, wie sich aus obiger Darstellung ergiebt, die bei dem allgemeinen Theil von der Staatsregierung beantragten Modificationen. — Was dagegen den besondern Theil betrifft, so zerfallen die in demselben vorgenommenen Abänderungen in zwei Classen, indem einige bloße Folgerungen aus den in dem allgemeinen Theil aufgestellten Grundsätzen, andere specielle Milderungen und Erläuterungen enthalten. Unbedenklich dürfte es sein, wenn die erstern durch Verordnung Seiten der Staatsregierung ins Leben gerufen würden. Die letztern aber möchten deshalb nicht zu den besonders dringenden zu zählen sein, weil einerseits viele, und gerade die wichtigsten derselben, sich auf den aller Wahrscheinlichkeit nach nicht nahe bevorstehenden Kriegszustand beziehen, den übrigen etwanigen Härten aber auf dem Wege der Begnadigung Abhilfe geschehen kann, woran um so weniger zu zweifeln sein dürfte, als die Staatsregierung eben durch die Vorlage dieser Abänderungen

ihren stets zur Milde geneigten Sinn aufs unweideutigste dargelegt hat. — Die Deputation erlaubt sich daher, unmaßgeblich zu beantragen, daß

„Eine hohe I. Kammer vor der Hand nur der Berathung der in dem allgemeinen Theil vorgenommenen Abänderungen sich unterziehen möge, und zwar, weil dieselben immer nur als ein Provisorium bis zur allgemeinen Umarbeitung des Strafgesetzbuchs angesehen werden können, in der bei dem ebenfalls provisorisch angenommenen Gesetz über das Untersuchungsverfahren bei Uebertretungen der indirecten Abgabengesetze beliebten Maße, und empfiehlt dieselbe solche mit den von der Deputation in diesem Bericht niedergelegten Modificationen der Kammer zur Annahme.“

Ueber die wenigen, aus dem besondern Theil unmaßgeblich auszuhebenden Bestimmungen und die in Bezug der übrigen, dem Kriegsministerio zu ertheilende Autorisation wird sich die Deputation am Schlusse ihres Berichts specielle Vorschläge erlauben.

Referent macht noch aufmerksam, daß es zunächst vorliege, sich darüber zu entschließen, ob man, wie die Deputation vorgeschlagen, a) sich nur der Berathung der in dem allgemeinen Theile des Gesetzes vorgenommenen Abänderungen unterziehen, auch b) nur diejenigen §§. speciell vortragen lassen wolle, bei welchen von der Deputation eine Abänderung des Regierungsvorschlags beantragt worden.

Staatsminister v. Jezschwitz: Gegen das von der Deputation vorgeschlagene Verfahren ist Seiten der Regierung unter den dormaligen drängenden Umständen etwas nicht zu erinnern.

D. Deutrich: Es sei erfreulich, daß die Wünsche der frühern Stände bei den vorliegenden Abänderungen fast allenthalben beachtet worden, und er vereinige sich um so mehr für das von der Deputation vorgeschlagene Verfahren, als nur von einer provisorischen Einrichtung die Rede sei.

Secr. v. Ledtwich erklärt sich mit der Deputation darüber einverstanden, daß die Regierung diejenigen speciellen Abänderungen, welche Folge veränderter Hauptgrundsätze seien, durch Verordnung ertheilen könne. Wenn die Deputation aber auch andere Bestimmungen des speciellen Theils nicht zur Berathung bringen, vielmehr die Milderung der darin liegenden Härten lediglich der Begnadigung anheim stellen wolle, so könne er dem nicht beistimmen. Ein zu hartes Urtheil sei ein Unrecht, wenn es auch nicht executirt werde, man dürfe der Gnade nicht überlassen, was ein Gesetz erheische, und deshalb wünsche er, daß die Deputation alle diejenigen Stellen des speciellen Theils, in welchen sie eine unbillige Härte erkenne, bezeichne, damit die Kammer in den Stand gesetzt werde, sie zu ändern.

Bürgermeister Behner: Jene Härten würden hauptsächlich nur im Kriegszustande Platz ergreifen, welcher bis zur Einführung eines neuen Criminalgesetzbuchs wohl nicht eintreten dürfte.

v. Polenz: Ich meines Orts bringe allen denen würdigen Männern, welche bei Abänderung des Militairdienstgesetzbuchs mitgewirkt und also dazu beigetragen haben, daß wir heute schon diesen Act der Humanität feiern können, den tiefgefühltesten Dank dar, und glaube, ihn öffentlich aussprechen zu müssen, da ich aus diesen Bestimmungen die Hoffnung schöpfe,